

**Förderrichtlinie der Stadt Eutin über die Gewährung von Zuschüssen zur  
Förderung von Veranstaltungen und Projekten Schwerpunkt Kunst und Kultur**  
(Kulturförderungsrichtlinie)

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 20.03.2024 wird folgende Richtlinie erlassen:

**Präambel:**

Die Stadt Eutin ist bestrebt, das kulturelle Leben in der Stadt zu fördern und weiterzuentwickeln. Kunst und Kultur ist nicht nur im Sinne der Abgabenordnung zu verstehen, sondern hier deutlich weiter gefasst, so können z.B. auch Erziehung und Bildung, Brand- und Katastrophenschutz, Jugend- und Altenhilfe, das öffentliche Gesundheitswesen, Völkerverständigung und Heimatpflege und Heimatkunde hierunter fallen.

Ein vielseitiges Kulturangebot durch Vereine und gemeinnützige Institutionen soll das Kulturangebot für die in Eutin lebende Bevölkerung erhalten und weiterentwickeln. Durch die Schaffung von interessanten Kulturangeboten soll der attraktive Lebens- und Wirtschaftsstandort Eutin unter Berücksichtigung des Aktionsplans Inklusion der Stadt Eutin nachhaltig gefördert und erhalten werden.

Den Vereinen und gemeinnützigen Institutionen in der Stadt Eutin sollen durch diese Satzung planbare und verlässliche Rahmenbedingungen gegeben werden.

Zur Umsetzung der genannten Ziele strebt die Stadt Eutin eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Kulturträgern an.

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Stadt Eutin kann für kulturelle Veranstaltungen oder Projekte im Stadtgebiet Eutin Vereinen und gemeinnützigen Institutionen auf schriftlichen Antrag Zuschüsse gewähren.

**§ 2 Antragsberechtigung**

- 1) Antragsberechtigt sind Vereine und gemeinnützige Institutionen, die ihren Sitz in der Stadt Eutin haben. Bei Veranstaltungen und Projekten mit besonderer touristischer oder wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt Eutin sind auch Vereine und gemeinnützige Institutionen anspruchsberechtigt, die ihren Sitz außerhalb der Stadt Eutin haben. Der Feststellung bedarf es eines Beschlusses im Ausschuss für Schule, Jugend, Sport, Kultur und Soziales.
- 2) Bei allen Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Eutin. Städtische Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.
- 3) Eine Förderung durch die Stadt Eutin ist nur möglich bei Ausnutzung aller Förderungsmöglichkeiten durch andere öffentliche und nichtöffentliche Fördergeber.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

### **§ 3 Förderungsgrundsätze**

- a) Gefördert werden kulturelle Veranstaltungen und Projekte. Die Veranstaltung soll für alle Einwohnerinnen und Einwohner zugänglich sein und öffentliches Interesse erwarten lassen.
- b) Kulturveranstaltungen und Projekte, die die Kinder- und Jugendarbeit, die Familienfreundlichkeit sowie die Inklusion im Sinne des Aktionsplans Inklusion der Stadt Eutin fördern, sind besonders förderungsfähig.
- c) Insbesondere sollen Veranstaltungen und Projekte im Bereich Musik, Bildende Künste, Künstlerförderung, Darstellende Kunst, Literatur, Brauchtumspflege, Kulturaustausch, Museumswesen, Film, Soziokultur und Volkskunde gefördert werden.
- d) Der Veranstaltungstermin soll vorher mit der Stadt Eutin und der Kur & Touristik GmbH Eutin abgestimmt sein.
- e) Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden sein. Planungen gelten nicht als Veranstaltungsbeginn. Soll vor Antragstellung begonnen werden, ist die Zustimmung des Zuwendungsgebers einzuholen. Eine nachträgliche Förderung von Projekten / Veranstaltungen ist nicht möglich.
- f) In begründeten Ausnahmefällen ist eine institutionelle Förderung von Anspruchsberechtigten gem. § 1 Absatz 1 möglich. Durch den Antragssteller ist ausführlich zu begründen, warum eine projektbezogene Förderung nicht möglich ist.
- g) Nur mit der Übereinstimmung der Vorschriften des Europäischen beihilferechts kann im Einzelfall eine mögliche Förderung an Unternehmen eintreten. (Art. 8 AGVO)

### **§ 4 Antragsverfahren**

- 1) Um eine verlässliche Haushaltsplanung bei Fördergeber zu ermöglichen, sollen Anträge schriftlich bis zum 15. August des Vorjahres (mittels Formblatt Anlage 1 und 2) an den Fachdienst 2.2 „Bildung und Kultur“ von der Stadt Eutin gestellt werden. Später eingehende Anträge werden nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt.
- 2) Auf den Termin ist jährlich im Juni auf der Homepage der Stadt Eutin hinzuweisen.
- 3) Der Antrag muss neben dem Namen der Institution den Namen des Verantwortlichen, Anschrift und Bankverbindung enthalten.
- 4) Zusätzlich ist erforderlich:
  - a) einen Nachweis über weitere gestellte Förderanträge
  - b) bei eingetragenen Vereinen und Stiftungen ist zusätzlich der Nachweis zu erbringen, dass der beantragte Förderzweck mit der eigenen Satzung übereinstimmt.
  - c) der Nachweis der Gemeinnützigkeit
- 5) Für das Antragsverfahren ist die Verwendung von städtischen Vordrucken erforderlich.

## **§ 5 Art und Umfang der Förderung**

- 1) Die Zuschussgewährung erfolgt innerhalb der Leistungsfähigkeit der Stadt Eutin im Rahmen der durch die Stadtvertretung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Die Höhe der Fördermittel ist im Einzelfall abhängig von:

- a) der Dauer der Veranstaltung / des Projektes
- b) der Höhe und dem Umfang der eigenen Initiative, Leistung und Verantwortlichkeit für die Veranstaltung / das Projekt
- c) dem finanziellen Umfang der Veranstaltung / des Projektes, von Drittmitteln und Eigenmitteln
- d) der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und / oder Kulturträgern

Die Entscheidung über die maximale Höhe der finanziellen Zuwendung trifft der Ausschuss für Schule, Jugend, Sport, Kultur und Soziales in den Haushaltsberatungen für das Folgejahr. In begründeten Ausnahmefällen gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 im laufenden Haushaltsjahr.

- 2) Ausfallbürgschaft

Auf Antrag entscheidet der Hauptausschuss, nachdem zuvor der Ausschuss für Schule, Jugend, Sport, Kultur und Soziales eine Empfehlung angegeben hat, über die Gewährung von Ausfallbürgschaften. Diese werden von der Stadt Eutin für solche Veranstaltungen und / oder Projekte übernommen, die einen besonderen Beitrag für das kulturelle Leben der Stadt Eutin versprechen und eine Auswirkung weit über die Stadtgrenzen hinaus erzielen und mit unvorhersehbaren Risiken bei der Einnahme behaftet sind. Die Fördervoraussetzungen des § 3 dieser Satzung müssen erfüllt sein.

- 3) Inanspruchnahme von städtischen Räumen, Plätzen und Wegen

Für die Nutzung von städtischen Räumen gilt die Gebührensatzung über die Benutzung von Schulräumen, Sportstätten und der kulturellen/sozialen Einrichtungen der Stadt Eutin in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung von Schulräumen, Sportstätten, kulturellen und sozialen Einrichtungen der Stadt Eutin in der jeweiligen gültigen Fassung. Für die Nutzung von städtischen Wegen und Plätzen gilt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eutin in Verbindung mit der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eutin der jeweiligen gültigen Fassung. Eine Kostenbefreiung nach den in § 5 Absatz 3 genannten Satzungen schließt eine weitere Förderung im Sinne dieser Richtlinie aus.

## **§ 6 Bewilligung**

Die Entscheidung über den Förderantrag, teilt die Stadt Eutin, Fachdienst „Bildung und Kultur“ der beantragenden Person/Einrichtung schriftlich per Bescheid mit. Nach Rechtsbindung des Bescheides sind die Mittel abrufbar.

## **§ 7 Anforderung der Mittel**

Der Mittelabruf erfolgt per Vordruck (Anlage 3). Die zuwendungsempfangende Person/Einrichtung ist verpflichtet, das bereitgestellte Formular zu nutzen und alle geforderten Angaben zu machen. Die zuwendungsempfangende Person/Einrichtung ist verpflichtet, die Zuwendungen nur insoweit und nicht eher anzufordern, als sie nach Auszahlung für die fälligen Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt

werden. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfes erforderlichen Angaben enthalten.

Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie, einschließlich des Zahlungsweges, innerhalb von sechs Wochen im SEPA-Raum für fällige Zahlungen benötigt werden. Für Zahlungen außerhalb des SEPA-Raumes gilt eine Frist von 4 Monaten.

Eine Übertragung der nicht ausgeschöpften Teils der bewilligten Mittel eines Haushaltsjahres auf nachfolgende Haushaltsjahre ist nicht möglich.

Die letzte Mittelanforderung eines Jahres muss spätestens bis zum 15.12. des laufenden Haushaltsjahres erfolgen. Bereitgestellte Mittel, die bis dahin nicht angefordert werden, verfallen.

### **§ 8 Verwendungsnachweise**

Der Stadtverwaltung Eutin, Fachdienst „Bildung und Kultur“, sind zweckentsprechende Verwendungsnachweise (Anlage 4 und 5) vorzulegen. Der Termin ist im Förderbescheid festzusetzen. Durch den Zuwendungsempfänger ist die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.

Bei einer Fördersumme bis 1.000,- € ist eine einfache Verwendungsbestätigung (Anlage 6) vorzulegen.

Bei allen anderen Fällen ist ein Verwendungsnachweis mit Sachbericht und zahlenmäßigen Nachweis mit allen Einnahmen und Ausgaben der Veranstaltung / des Projektes mit Kontoauszügen und Originalbelegen vorzulegen.

Wird ein Verwendungsnachweis nicht erbracht, behält die Stadt Eutin sich vor, die gewährte Förderung zurückzufordern. Eine Förderung für das Folgejahr ist bis zur Vorlage der Verwendungsnachweise ausgeschlossen.

Wenn für die Erfüllung des Förderungszweck Aufträge vergeben wurden, sind in der Regel 3 Angebote einzuholen. Diese sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtverwaltung der Stadt Eutin und weiteren Prüfungsberechtigten jederzeit auf Verlangen Einsicht in die Finanzunterlagen der bezuschussten Veranstaltung und / oder Projektes zu gewähren.

### **§ 9 Rückforderung**

Die Stadtverwaltung Eutin, Fachdienst 2.2 „Bildung und Kultur“, ist berechtigt die Fördermittel zurückzufordern, wenn

- a) der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung der Stadt Eutin geändert wird,
- b) die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt werden,
- c) die Mittel bis zum Ende des Haushaltsjahres abgerufen wurden oder bis zum Abschluss der förderfähigen Veranstaltung / Projektes nicht verbraucht wurden,
- d) die Zuwendung zu Unrecht oder durch unrichtige Angaben im Antragsverfahren gewährt wurden,
- e) die Zuwendung nicht zweckentsprechend oder unwirtschaftlich eingesetzt wurden,
- f) eine Mehrfachfinanzierung gleicher Kostenarten vorgenommen wurde,

- g) die Fördermöglichkeiten von Dritten nicht genutzt oder ausgeschöpft wurden,
- h) Verwendungsnachweise nicht fristgerecht vorgelegt wurden,
- i) das Projekt und / oder Veranstaltung nicht durchgeführt wurde,
- j) der Nachweis der Gemeinnützigkeit nicht vorlag oder sich im Nachhinein herausstellt, dass eine Gemeinnützigkeit nicht vorlag.
- k) gegen die Mitwirkungspflichten gemäß § 9 verstoßen wurde.

Bei Verstoß gegen die Kulturförderungssatzung kann die Bewilligung widerrufen, die Höhe neu festgesetzt, Beträge zurückgefordert, die weitere Verwendung untersagt oder die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden.

### **§ 10 Mitwirkungspflichten**

Die beantragende Person/Einrichtung hat auf Verlangen der Stadtverwaltung alle für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die beantragende Person/Einrichtung hat der Stadt Eutin unverzüglich mitzuteilen, wenn

- a) die Vorgaben nicht eingehalten werden oder nicht durchgeführt wurde,
- b) Änderungen gegenüber den Angaben im Antragsverfahren, auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises, eintreten,
- c) ein Konkurs-, Vergleichs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Zuwendungsempfänger eröffnet oder beantragt wird.
- d) Die Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben ist.

Die zuwendungsempfangende Person/Einrichtung hat ohne Aufforderung den Verwendungsnachweis fristgerecht vorzulegen.

### **§ 11 Sonderfond**

Dem Fachbereich „Bürgerservice und Tourismus“ wird für Kunst- und Kulturprojekte von Initiativen, freien Gruppe, Künstlern oder Vereinen ein Sonderfond von jährlich 2.500,- € eingerichtet, um Aktivitäten, die sich nicht längerfristig vorausplanen lassen, zu unterstützen. Die Bewilligung aus diesem Sonderfonds erfolgt durch den Bürgermeister. Nach Bewilligung ist im nachfolgenden Ausschuss für Schule, Jugend, Sport, Kultur und Soziales zu berichten.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss der Stadtvertretung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eutin, den 22.04.2024

Gez.

Sven Radestock

Bürgermeister